

STATUTEN DER FREISINNIG- DEMOKRATISCHEN PARTEI DES KANTONS AARGAU

I. Name, Sitz und Zweck der Partei

Art. 1

Unter dem Namen „Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Aargau“ (FDP Aargau) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Er gehört der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz (FDP Schweiz) an.

Art. 2

Die FDP Aargau bezweckt im Rahmen ihres Parteiprogrammes die Durchsetzung des freisinnigen Gedankengutes auf kantonaler Ebene.

Die FDP strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- die jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert;
- die allen Bürgerinnen und Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht;
- die gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält;
- die unterschiedliche Meinungen achtet und für die friedliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen sorgt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder sind alle Kantonseinwohnerinnen und –einwohner, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen und einer Ortspartei, einer Frauengruppe, einer Jungfreisinnigen Gruppe oder als Direktmitglied einer Bezirkspartei angehören.

Die Kantonalpartei kann Freisinnige, die nicht einer der in Abs. 1 erwähnten Parteien oder Gruppen angehören, als Direktmitglieder aufnehmen.

Art. 4

Die Bezirks- und die Ortsparteien melden der Kantonalpartei ihre Mitglieder zur Erstellung der Mitgliederkarteien der FDP Aargau und der FDP Schweiz.

Art. 5

Sympathisantinnen und Sympathisanten sind Personen, die ihr Interesse an der Parteiarbeit bekunden, die aber nicht Mitglieder der Partei sind.

Art. 6

Wer einer politischen Organisation angehört, deren Ziele jenen der FDP zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der FDP Aargau sein.

Art. 7

Direktmitglieder können mit schriftlicher Begründung aus der FDP Aargau ausgeschlossen werden. Die Geschäftsleitung fällt den Ausschluss-Entscheid; das Mitglied kann den Entscheid an den Parteitag weiterziehen.

III. Parteiorganisation

Art. 8

Organe der FDP Aargau sind:

- Parteitag
- Geschäftsleitung
- Geschäftsleitungsausschuss
- Grossratsfraktion

Stabsstellen sind:

- Bezirks- und Ortsparteipräsidentenkonferenz
- Bezirksparteipräsidentenkonferenz
- Ausschüsse

- Partei- und Fraktionssekretariat

Vertretungen sind:

- Eidgenössische Delegierte
- Mitglieder von ständigen Ausschüssen der FDP Schweiz

Art. 9

Parteitag

Zum Parteitag hat jedermann Zutritt.

In der Regel sind alle am Parteitag anwesenden Parteimitglieder stimmberechtigt.

Die Geschäftsleitung kann das Delegiertenstimmrecht im voraus endgültig beschliessen.

Delegierte sind:

- die Mitglieder der Geschäftsleitung
- die Bezirksdelegierten

Jede Delegierte und jeder Delegierte hat eine Stimme.

Jede Bezirkspartei hat Anspruch auf achtmal so viele Delegierte, wie sie freisinnige Grossratsmitglieder zählt.

Die Bezirksparteien regeln die Verteilung der Delegiertenstimmen.

Der Parteitag wird einberufen auf Beschluss der Geschäftsleitung oder auf Verlangen von zwei Bezirksparteien. Der Parteitag kann grundsätzlich nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können die Traktandenliste erweitern.

Bei Beschlüssen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auf Beschluss der Geschäftsleitung oder auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.

Insbesondere hat der Parteitag folgende Aufgaben:

- Erlass und Änderung der Parteistatuten
- Genehmigung des Parteiprogrammes

- Stellungnahme zu wichtigen kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen
- Beschlussfassung über die Wahlvorschläge für die im Kanton als Wahlkreis zu treffenden Volkswahlen
- Lancierung von Volksinitiativen
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, soweit diese ihr nicht von Amtes wegen angehören
- Wahl der kantonalen Parteipräsidentin oder des kantonalen Parteipräsidenten
- Wahl der eidgenössischen Delegierten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- Entscheid über Beschwerden gegen Ausschluss-Entscheide der Geschäftsleitung

Art. 10

Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung gehören an:

- Parteipräsidentin oder Parteipräsident
- zwei Parteivizepräsidentinnen oder Parteivizepräsidenten
- Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksparteien
- Präsidentin oder Präsident der Grossratsfraktion
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Grossratsfraktion
- Ausschussvorsitzende, die von der Grossratsfraktion ernannt werden
- Ausschussvorsitzende, die von der Geschäftsleitung ernannt werden
- Finanzchefin oder Finanzchef
- Präsidentin oder Präsident des FORUM AARGAU
- Mitglieder der Bundesversammlung der FDP Aargau
- Mitglieder des Regierungsrates der FDP Aargau
- höchstens fünf weitere vom Parteitag gewählte Mitglieder, wovon eine Vertreterin der Frauengruppen und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jungfreisinnigen
- Parteisekretärin oder Parteisekretär mit beratender Stimme

Mit Ausnahme der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten und der von der Grossratsfraktion ernannten Mitglieder konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Die Geschäftsleitung wird von der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern einberufen.

Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Kantonalpartei
- Begleitung der kantonalen Politik
- Durchsetzung des Parteiprogrammes
- Vertretung der Partei nach aussen, wobei die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident, ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung oder die Parteisekretärin, bzw. der Parteisekretär je kollektiv zeichnen
- Vorbereitung aller Geschäfte, die an den Parteitag zur Beschlussfassung gehen

- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen, soweit diese nicht dem Parteitag unterbreitet werden
- Ausarbeitung von wichtigen Vernehmlassungen und anderen Stellungnahmen
- Vorbereitung und Koordination kantonaler und eidgenössischer Wahlen
- Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen
- Wahl der beiden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten der Partei
- Wahl der Finanzchefin oder des Finanzchefs
- Wahl der Ausschussvorsitzenden, soweit diese nicht von der Grossratsfraktion bestimmt werden
- Wahl der Parteisekretärin oder des Parteisekretärs und Festlegung der Stellenbeschreibung
- Bestimmung von zwei Rechnungsprüfenden und deren Stellvertretungen
- Genehmigung von Budget und Rechnung der Kantonalpartei
- Förderung der Aktivitäten der kantonalen Parteiinstanzen, der Bezirks- und Ortsparteien sowie der Frauengruppen und der Jungfreisinnigen Gruppen
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Bezirksparteien und der Direktmitglieder
- Festsetzung der Mandatsbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Direktmitgliedern

Die Geschäftsleitung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 11

Geschäftsleitungsausschuss

Dem Geschäftsleitungsausschuss gehören die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident, die beiden Parteivizepräsidentinnen bzw. Parteivizepräsidenten, die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident und die Fraktionsvizepräsidentin oder der Fraktionsvizepräsident an. Die Parteisekretärin oder der Parteisekretär hat beratende Stimme. Der Geschäftsleitungsausschuss kann für die Behandlung einzelner Geschäfte weitere Personen mit beratender Funktion beiziehen.

Der Geschäftsleitungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte sowie Vollzug der Beschlüsse von Parteitag und Geschäftsleitung
- Vorbereitung der Geschäftsleitungssitzungen
- Erledigung von dringenden Aufgaben im Interesse der Partei, die keinen Aufschub zulassen.

Er trägt insbesondere auch die Verantwortung für:

- die mittel- und langfristige Strategie der Partei
- die Vorbereitung der Wahlgeschäfte
- die Personalrekrutierung
- die Gesamtkommunikation sowie die Programmarbeit der Partei.

Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident orientiert die Geschäftsleitung regelmässig über die vom Geschäftsleitungsausschuss behandelten Geschäfte.

Art. 12

Grossratsfraktion

Die Grossratsfraktion vertritt die freisinnige Politik im Grossen Rat des Kantons Aargau. Die Fraktion organisiert sich selbst und wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Geschäftsleitung gemäss Art. 14.

Die Präsidentin der Grossratsfraktion oder der Präsident der Grossratsfraktion orientiert die Geschäftsleitung regelmässig über wichtige, in der Fraktion behandelte Geschäfte.

Art. 13

Präsidentenkonferenzen

Die Bezirks- und Ortsparteipräsidentenkonferenz sowie die Bezirksparteipräsidentenkonferenz befassen sich mit politischen, organisatorischen und administrativen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit kantonalen und eidgenössischen Wahlen.

Sie werden vom Geschäftsleitungsausschuss nach Bedarf einberufen. Die Präsidentin oder der Präsident der Kantonalpartei führt den Vorsitz.

Art. 14

Ausschüsse

Ausschüsse sind Stabsstellen der Geschäftsleitung und der Fraktion.

Pro Departement des Regierungsrates besteht ein Ausschuss, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender von der Grossratsfraktion gewählt wird.

Die Bildung weiterer Ausschüsse wird von der Geschäftsleitung beschlossen, die auch die Vorsitzenden wählt.

Im übrigen konstituieren sich die Ausschüsse selbst.

Die Ausschüsse

- arbeiten Vorschläge für die Geschäftsleitung und die Grossratsfraktion aus
- erstellen Vernehmlassungsentwürfe für die Geschäftsleitung
- regen parlamentarische Vorstösse an

Art. 15

Partei- und Fraktionssekretariat

Zur Erledigung aller erforderlichen Arbeiten gemäss Stellenbeschreibung unterhält die Partei ein ständiges Partei- und Fraktionssekretariat.

Art. 16

Mitglieder der Delegiertenversammlung der FDP Schweiz

Der Parteitag nominiert die durch die FDP Schweiz bestimmte Anzahl eidgenössischer Delegierter und eine gleiche Zahl Ersatzdelegierter.

Die Delegierten vertreten die Kantonalpartei in der Delegiertenversammlung der FDP Schweiz.

Bei Verhinderung an der Teilnahme sind die Delegierten verpflichtet, ihre Ersatzdelegierte oder ihren Ersatzdelegierten anzubieten.

Art. 17

Mitglieder von ständigen Ausschüssen der FDP Schweiz

Die Geschäftsleitung der Kantonalpartei nominiert Mitglieder für die ständigen Ausschüsse der FDP Schweiz.

IV. Struktur der Kantonalpartei

Art. 18

Die FDP Aargau ist in elf Bezirksparteien gegliedert.

Die Bezirksparteien bestehen aus Ortsparteien, Frauengruppen und Jungfreisinnigen Gruppen. In Gemeinden ohne Ortsparteien vertreten Vertrauensleute die freisinnigen Interessen.

Art. 19

Bezirksparteien

Die Bezirksparteien organisieren sich selbständig.

Die Bezirksparteien

- vertreten die freisinnige Politik auf Bezirksebene
- erhalten und fördern die Parteiorganisation in den Bezirken und Gemeinden
- bereiten die Wahlen in den Bezirken vor

Die Bezirksparteien können dem Geschäftsleitungsausschuss, der Geschäftsleitung und dem Parteitag Anträge stellen.

Art. 20

Ortsparteien

Die Ortsparteien organisieren sich selbständig.

Die Ortsparteien

- begleiten die freisinnige Politik auf Gemeindeebene
- erhalten und fördern die kommunale Parteiorganisation
- bereiten die Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden vor

Die Ortsparteien können dem Geschäftsleitungsausschuss, der Geschäftsleitung und dem Parteitag Anträge stellen.

In Ortschaften ohne Ortspartei stehen die Vertrauensleute in den Rechten und Pflichten der Ortsparteipräsidentinnen oder Ortsparteipräsidenten.

Art. 21

Frauengruppen

Die Frauengruppen organisieren sich selbständig.

Die Frauengruppen

- informieren ihre Mitglieder über die freisinnige Politik
- vertreten die freisinnige Haltung und Meinung in kantonalen und eidgenössischen Dachorganisationen
- arbeiten bei Wahlen und Abstimmungen in Gemeinde, Bezirk und Kanton mit

Die Frauengruppen können dem Geschäftsleitungsausschuss, der Geschäftsleitung und dem Parteitag Anträge stellen.

Art. 22

Jungfreisinnige Gruppen

Die Jungfreisinnigen Gruppen organisieren sich selbständig.

Die Jungfreisinnigen

- informieren die junge Generation über freisinnige Politik
- vertreten die freisinnige Haltung und Meinung in ihren Organisationen
- arbeiten bei Wahlen und Abstimmungen in Gemeinde, Bezirk und Kanton mit

Die Jungfreisinnigen Gruppen können dem Geschäftsleitungsausschuss, der Geschäftsleitung und dem Parteitag Antrag stellen.

Art. 23

FORUM AARGAU

Das FORUM AARGAU organisiert sich selbständig.

Das FORUM AARGAU hat folgenden Zweck:

- Bereitstellung finanzieller Mittel für Aktivitäten der FDP Aargau zur Durchsetzung einer bürgerlichen, mittelstandsorientierten Politik (Jahresbeitrag).
- Teilnahme an der politischen Meinungsbildung (Mitgliederumfragen/-vernehmlassungen).
- Gedanken- und Informationsaustausch durch direkte Kontakte unter den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern aus Industrie, Gewerbe, Politik und Verwaltung (VIP-Letter / FORUM-Meeting).

Art. 24

Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle kantonalen Parteiämter, mit Ausnahme der Rechnungsprüfenden, beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen des Grossen Rates. Spätestens drei Monate nach den Grossratswahlen sind die Neuwahlen für die Parteiämter durchzuführen.

Die kantonale Parteipräsidentin oder der kantonale Parteipräsident kann für höchstens zwei aufeinanderfolgende ganze Perioden gewählt werden. Angebrochene Perioden zählen nicht.

V. Finanzielles

Art. 25

Die Partei beschafft ihre Finanzmittel durch:

- a) Beiträge der Bezirksparteien und der Direktmitglieder
- b) Mandatsbeiträge von Behörden- und leitenden Verwaltungsmitgliedern
- c) Beiträge aus dem FORUM AARGAU
- d) Gönnerbeiträge
- e) Spenden

Die Jahresrechnung wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfende auf ihre Richtigkeit kontrolliert.

Art. 26

Haftung

Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Die Revision dieser Statuten kann von der Geschäftsleitung oder von einer Bezirkspartei beantragt werden.

Die Statuten treten mit der Annahme durch den Parteitag in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Juni 1993 mit den seitherigen Änderungen.

Beschlossen am Parteitag vom 31. Oktober 2001 in Lupfig, geändert am Parteitag vom 22. April 2004 in Muri.

Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Aargau

Der Präsident

Die Parteisekretärin



Herbert H. Scholl

Edith Haller